

Ehrungsordnung des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

(Satzung des SVST, § 4 Ziff.2)

Präambel

Der Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. (nachfolgend SVST) schätzt und würdigt seine Mitglieder, seine Sponsoren und andere Personen des öffentlichen Lebens.

Alle Mitglieder, die die Grundlagen, die Rechte und Pflichten, die Strukturen und gesetzlichen Vorschriften achten und anwenden sind es wert, entsprechend ihrer vollbrachten Leistungen gewürdigt und geehrt zu werden.

Dafür steht diese Ehrungsordnung.

1. Ehrungen

Ehrungen sind Würdigungen für vollbrachte Leistungen im sportlichen und traditionellen Bereich des Schützenbrauchtums und des Schützensports.

Ehrungen sind vor allem Urkunden, Ehrennadeln, Medaillen, Verdienstkreuze, Ehrenurkunden, Ehrengeschenke, Würdigung des Lebenswerks und Ernennungen von Ehrenmitgliedern. Im sportlichen Bereich gehören Pokale, Siegerurkunden und Siegermedaillen dazu.

(siehe dazu Nomenklatur der Ehrungen)

Anlage 1 – Ehrungen und Auszeichnungen des SVST

Anlage 2 - Kennzahl der Ehrungen, Nomenklatur

Anlage 3 – Abbildungen der Ehrungen (erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt)

Anlage 4 – Vordruck – Ehrungsantrag (hinterlegt auf der Homepage des SVST)

2. Ehrungsvoraussetzungen

Besondere Leistungen und Ergebnisse, langjährige Mitgliedschaften der Mitglieder und Leistungen von Sponsoren und Förderern können auf Antrag geehrt werden. Entsprechend der Ehrungsnomenklatur sind für die vorgesehenen Ehrungen die entsprechenden Vorstufen einzuhalten.(s. a. Anlage 1)

Damit werden durch die Vereine und Kreisverbände diejenigen Ehrungen ausgereicht, die in der Nomenklatur dafür vorgesehen sind und Doppel Ehrungen werden ausgeschlossen. Dafür sollten die Kreisverbände entsprechende Voraussetzungen, z.B. Ehrungsausschüsse, schaffen.

3. Ehrungsfristen

Ehrungen, die vom Ehrungsausschuss des SVST behandelt werden, unterliegen der mindestens zweijährigen Ehrungsfrist. Ausnahmen sind im Ehrungsantrag durch den Antragsteller zu begründen. Ausnahmen können sein

- Ehrung des Lebenswerkes
- Plötzliche und schwerwiegende Erkrankung des zu Ehrenden
- Besonders zu würdigende hohe Leistung.

Sponsoren und Förderer sind von den Ehrungsfristen ausgenommen.

4. Antragsteller

Antragsteller für Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung sind die Vereine, Kreisverbände und der Gesamtvorstand. Der KV erfasst die Anträge der Vereine, bearbeitet sie und reicht sie sachlich korrekt und fristgerecht an die **Geschäftsstelle** des SVST weiter.

Die Anträge müssen die Bearbeitungsnachweise, wie Unterschrift des Berechtigten sowie Datum und den Stempel des Kreisverbandes enthalten. Sie können auch digital eingereicht werden, allerdings ist dafür die Nachreichung des Originals notwendig.

Grundsätzlich werden Anträge mit Selbstvorschlägen nicht bearbeitet, Mitglieder des Gesamtvorstandes SVST und Referenten des SVST werden für eine Ehrung durch das Präsidium vorgeschlagen.

5. Der Ehrungsausschuss (EA)

5.1 Zusammensetzung

Der Ehrungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus den Kreisverbänden des SVST und arbeitet ehrenamtlich.

Er ist dem Vizepräsidenten für Tradition und Brauchtum unterstellt. Der Ehrungsausschuss wird vom Vorsitzenden des Ehrungsausschusses geleitet.

Der Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes des SVST.

5.2 Wahl der Mitglieder des EA

Die Mitglieder des EA werden durch den Gesamtvorstand alle vier Jahre gewählt. (Satzung § 15 (5), Buchst. k)

5.2 Tätigkeit des EA

Der EA nimmt die Anträge für die Ehrungen entgegen, prüft die Anträge auf sachliche Richtigkeit, auf Vollständigkeit und terminliche Korrektheit. Außerdem befindet er über die Form des Antrags. Im Ergebnis dieser Prüfungen empfiehlt der EA dem Präsidium die Durchführung der Ehrung, die Ablehnung der Ehrung, die zeitliche Aussetzung oder die Rücknahme der Ehrung.

5.3 Arbeitsgrundlagen und zeitliche Abstimmung

Ohne die Einreichung des durch das Präsidium genehmigten Antragvordruckes (auf der Homepage SVST abrufbar) in handschriftlicher, möglichst aber maschinell erstellter und korrekter Form wird der EA nicht tätig.

Der EA erfasst die Anträge, sichtet sie bereits beim Eingang auf vorhandene Mängel und beurteilt die eingegangenen Anträge in den planmäßigen Sitzungen des EA.

Der EA tagt 3- 4 mal im Jahr. Die Termine für die Vorlage der Ehrungsanträge und die Beratung des Ehrungsausschusses werden gesondert bekanntgegeben und sind auf der Homepage ersichtlich.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet bzw. zeitlich verschoben.

6. Nomenklatur der Ehrungen

Die Nomenklatur der Ehrungen ist der Ehrungsordnung des SVST (Anlage 2) beigefügt und enthält alle Ehrungen, die im Bereich des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt vergeben werden können.

7. Übergabe der Ehrungen

Ehrungen sind Würdigungen von besonderen Leistungen. Sie sind entsprechend ihrer Höhe in einem angemessenen Rahmen zu übergeben.

Ehrungen auf Kreisebene sind durch Vertreter des Kreisvorstandes, Ehrungen auf Landesebene möglichst durch Vertreter des Landesvorstandes zu überreichen. Das Präsidium kann dazu Festlegungen treffen.

Zu jeder Ehrung mit einer Medaille, einem Orden, Verdienstkreuz usw. gehört eine Urkunde. Die Kosten der Ehrungen trägt der Antragsteller.

8. Rücknahme von Ehrungen

Bei groben Verstößen gegen die Regeln des Sports, des Anstandes und des Respekts gegenüber anderen Personen und Würdenträgern des Schießsports und der Politik sowie bei Straftaten kann das Präsidium nach Anhörung des EA die Ehrung zurücknehmen.

Der EA hat dafür die notwendigen Bedingungen im Vorfeld zu klären.

Gegen den Beschluss des Präsidiums ist kein Widerspruch möglich.

9. Trageweise von Ehrungen

Grundsätzlich ist immer die ranghöchste Ehrung anzulegen. Diese Ehrungen werden auf der linken Brustseite unterhalb der Taschenpatte von innen nach außen angelegt.

Andere Ehrungen, die nicht in der Ehrungsnomenklatur enthalten sind, werden auf der rechten Brustseite von innen nach außen getragen.

Die Trageweise der Ehrungen soll die Würde des Schützen dokumentieren.

10. Kontingente

Jährlich werden durch den SVST auf Antrag der Kreisverbände Kontingente an Ehrungen ausgegeben, die der Kreisverband eigenständig verleihen und übergeben kann. Dazu ist es erforderlich, bereits im laufenden Jahr zu prüfen, welche und wie viel Ehrungen für das Folgejahr zu beantragen sind.

11. Nachweisführung

Jeder Kreisverband ist verpflichtet, über die empfangenen und ausgereichten Ehrungen Nachweise zu führen. Dadurch werden Doppel Ehrungen bzw. falsche Ehrungen vermieden. Die Nachweise sind regelmäßig mit der Geschäftsstelle des SVST jährlich abzugleichen.

12. Ausnahmeregelungen

- Das Präsidium kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen zur Ehrungsordnung treffen.
- Die Ehrung des Lebenswerkes ist eine letztmalige Ehrung, die nicht an die Regeln der Ehrungsordnung gebunden ist. Sie soll an Personen verliehen werden, die auf Grund ihres Alters oder des Ausscheidens aus dem Landesverband eine weitere Ehrung nicht empfangen können.

Ehrungen durch Auszeichnungen des Deutschen Schützenbundes erfolgen auf der Grundlage der Ehrungsordnung des Deutschen Schützenbundes

Die Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. wurde am 20.10.2018 durch den Gesamtvorstand beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.Januar 2019 in Kraft.

Die „Ordnung.....Auszeichnungen vom 11.09.1999“, zuletzt geändert am 06.04.2013, wird mit der Inkraftsetzung der neuen Ordnung außer Kraft gesetzt.